

**Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die
Sorgfaltspflichten von Banken und Effektenhändlern bei
Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und
Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen
(Geldwäschereiverordnung EBK, GwV EBK)**

vom ...

Die Eidg. Bankenkommission,

gestützt auf die Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 41 des Geldwäschereigesetzes¹ und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bankengesetzes², Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe d des Börsengesetzes³ und Artikel 10 Absatz 1 des Anlagefondsgesetzes⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

- a. Politisch exponierte Personen: Personen mit wichtigen öffentlichen Funktionen im Ausland wie (aktive oder ehemalige) Staatsoberhäupter, Parlamentarier, hohe Politiker, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien, die obersten Organe staatlicher Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen welche diesen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.
- b. Gewerbsmässige Notenhändler: In- oder ausländische Nichtbanken (natürliche oder juristische Personen), die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen.
- c. Terroristische oder kriminelle Organisationen: Organisationen im Sinne von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches⁵.
- d. Finanzintermediäre: Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a, b und d des Geldwäschereigesetzes⁶ genannten Unternehmen.

1 SR 955.0
2 SR 952.0
3 SR 954.1
4 SR 951.31
5 SR 311.0
6 SR 955.0

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre, ausser für Fondsleitungen, wenn die in dieser Verordnung und im Geldwäschereigesetz⁷ enthaltenen Pflichten von der Depotbank übernommen werden.

² Die Bankenkommision kann eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs auf ihr Begehren hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten dieser Verordnung beaufsichtigen, sofern:

- a. sie eine Finanztätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes ausübt;
- b. sie sich verpflichtet, alle von der Bankenkommision allenfalls zu treffenden Anordnungen zu befolgen;
- c. die Gruppe die Einhaltung dieser Verordnung überwacht und durchsetzt;
- d. die Revisionsstelle der Gruppe die Einhaltung dieser Verordnung prüft und dazu im Revisionsbericht über die Finanzgruppe für jede erfasste Gruppengesellschaft einzeln Stellung nimmt.

Art. 3 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Ausländische Zweigniederlassungen und im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften eines Finanzintermediärs haben die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden.

² Der Finanzintermediär informiert die Bankenkommision,

- a. wenn lokale Vorschriften der sinngemässen Anwendung dieser Verordnung entgegenstehen, oder
- b. ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

³ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

2. Abschnitt: Grundsätze

Art. 4 Verbot der Annahme von Vermögenswerten aus Korruption und anderen Verbrechen

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn es im Ausland begangen wurde.

² Als aus einem Verbrechen herrührende Vermögenswerte gelten insbesondere auch solche, welche aus Korruption, Veruntreuung oder dem Missbrauch öffentlicher Vermögenswerte durch Amtsträger stammen.

⁷ SR 955.0

³ Die fahrlässige Annahme aus einem Verbrechen herrührender Vermögenswerte kann der vom Finanzintermediär geforderten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung widersprechen.

Art. 5 Verbot von Geschäftsbeziehungen mit kriminellen oder terroristischen Organisationen oder Einzelpersonen

¹ Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Organisationen oder Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass es sich um eine kriminelle oder terroristische Organisation oder um Personen handelt, welche einer solchen Organisation angehören, sie unterstützen oder finanzieren.

² Er darf solche Personen nicht finanzieren oder auf andere Weise unterstützen.

3. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 6 Zuteilung der Geschäftsbeziehungen in Risikokategorien

¹ Der Finanzintermediär entwickelt interne Kategorien hinsichtlich Rechts- und Reputationsrisiken und teils seine Geschäftsbeziehungen diesen Kategorien zu.

² Als Kriterien zur Kategorienbildung kommen je nach Geschäftsbereich in Frage:

- a. die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- b. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- c. der Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten oder deren Staatsangehörigkeit;
- d. der Inkorporationsort von Domizilgesellschaften oder Trusts;
- e. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- f. Art der Konten oder der Geschäfte;
- g. Herkunfts- oder Zielland regelmässiger Zahlungen.

³ Aufgrund dieser Kategorienbildung sind die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu kennzeichnen.

Art. 7 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Der Finanzintermediär, welcher Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Die globale Überwachung der Reputationsrisiken erfordert

- a. im Bedarfsfall einen Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe oder der externen Revisoren zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich Berechtigten auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die unverzügliche Meldung wesentlicher Verdachtsfälle an die zuständigen Organe der Gruppe.

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigte in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, muss er unverzüglich die Bankenkommision darüber informieren.

⁴ Der Finanzintermediär, welcher Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe bildet, muss den internen Überwachungsorganen der Gruppe oder den externen Revisoren im Bedarfsfall Zugang zu Information über bestimmte Kunden gewähren, soweit dies zum Zwecke der globalen Überwachung von Reputationsrisiken notwendig ist.

Art. 8 Interne Geldwäschereiweisungen

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen und gibt sie den Kundenbetreuern und allen anderen betroffenen Mitarbeitern bekannt.

² Er regelt darin insbesondere:

- a. welche Geschäftsbeziehungen er nach Artikel 6 und 16 Absatz 1 als mit erhöhten Risiken behaftet ansieht;
- b. wie er diese erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. die Fälle, in denen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen werden und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden muss;
- d. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiter;
- e. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. die Betragsgrenzen, ab welchen zusätzliche Abklärungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b notwendig sind.

³ Die Weisungen sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu erlassen.

Art. 9 Ausbildung des Personals

Der Finanzintermediär sorgt für die dauernde Ausbildung der Kundenbetreuer und aller anderen betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Geldwäschereibekämpfung.

Art. 10 Systeme zur Transaktionsüberwachung

¹ Der Finanzintermediär betreibt ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen zu ermitteln, welche erhöhte Risiken nach Artikel 16 Absatz 2 beinhalten.

² Die durch das Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten und wenn nötig im Sinne von Artikel 18 näher abzuklären.

³ Finanzintermediäre mit nur wenigen Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigten oder wenigen Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Überwachungssystem verzichten, wenn sie ihre Revisionsstelle beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung einer alljährlichen Schwerpunktsprüfung zu unterziehen.

Art. 11 Interne Geldwäschereifachstelle

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen, welche die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützt und berät, ohne ihnen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Die Fachstelle

- a. bereitet die internen Geldwäschereiweisungen vor;
- b. überwacht in Absprache mit der internen Revision und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Geldwäschereiweisungen;
- c. plant und überwacht die interne Geldwäschereiausbildung;
- d. setzt die Parameter für das Transaktionsüberwachungssystem nach Artikel 10;
- e. veranlasst die Prüfung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- f. veranlasst zusätzliche Abklärungen nach Artikel 18 oder führt solche selbst durch;
- g. stellt sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 22 Absatz 1 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

³ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Fachstelle bezeichnen,

- a. wenn er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten, oder
- b. die Einrichtung einer solchen unzweckmässig wäre.

4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 12 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

¹ Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten gelten für alle Finanzintermediäre die Bestimmungen der von den Banken mit der Schweizerischen Bankiervereinigung abgeschlossenen „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ vom ... 200.. (VSB 2003).

² Die Bankenkommision kann in dringenden Fällen nach Rücksprache mit der Schweizerischen Bankiervereinigung abweichende Vorschriften erlassen, um veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Art. 13 Angabe der Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär gibt bei allen Zahlungsaufträgen ins Ausland Name und Domizil der auftraggebenden Vertragspartei und eine Transaktionsnummer an.

² Der Finanzintermediär kann aus berechtigten Gründen von diesen Angaben absehen. Diese Gründe sind abzuklären und zu dokumentieren.

Art. 14 Korrespondenzbankbeziehungen

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten, sofern sie nicht Teil einer beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

Art. 15 Professioneller Notenhandel

¹ Der Finanzintermediär darf den professionellen Notenhandel nur mit gewerbsmässigen Notenhändlern betreiben, welche die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Bevor ein Finanzintermediär beginnt, mit einem gewerbsmässigen Notenhändler zu handeln, hat er Erkundigungen über dessen Geschäftstätigkeit, den voraussichtlichen Jahresumsatz und Handelsauskünfte und Referenzen einzuholen.

³ Der Finanzintermediär legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei fest, mindestens einmal jährlich überprüfen und ihre Einhaltung dauernd überwachen.

⁴ Der Finanzintermediär, welcher den professionellen Notenhandel betreibt, erlässt dazu Weisungen, welche grundsätzlich vom obersten Geschäftsführungsorgan zu beschliessen sind.

5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten

Art. 16 Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken

¹Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten diejenigen,

- a. welche der Finanzintermediär selbst aufgrund der Risikokategorien nach Artikel 6 als solche beurteilt;
- b. mit politisch exponierten Personen;
- c. mit Personen, die nicht zum üblichen Kundenkreis des Finanzintermediärs gehören oder die von ihm eine Finanzdienstleistung verlangen, die er üblicherweise nicht erbringt.

²Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten solche,

- a. bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100'000 physisch eingebracht werden;
- b. welche im Verlauf der Geschäftsbeziehung getätigt werden und deren Betrag oder Häufigkeit aufgrund der bekannten Geschäftstätigkeit und der bekannten finanziellen Verhältnissen des Kunden als ungewöhnlich hoch erscheinen;
- c. welche dem Finanzintermediär aufgrund von Anhaltspunkten gemäss Anhang oder von anderen Umständen als ungewöhnlich erscheinen.

Art. 17 Zusätzliche Abklärungs- und Kontrollpflichten bei erhöhten Risiken

¹ Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken trifft der Finanzintermediär zusätzliche Abklärungen.

² Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle.

Art. 18 Gegenstand der zusätzlichen Abklärungen

¹ Abzuklären ist je nach den Umständen:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und allenfalls der Verwendungszweck von abdisponierten Vermögenswerten;
- c. die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- d. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;
- e. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und des wirtschaftlich Berechtigten;

- f. ob die Vertragspartei oder der wirtschaftlich Berechtigte politisch exponiert ist;
- g. bei juristischen Personen: wer in qualifizierter Weise an ihnen beteiligt ist.

Art. 19 Abklärungsmittel

¹ Die Abklärungen umfassen je nach Umständen:

- a. eine Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- b. schriftliche oder mündliche Auskünfte der Vertragsparteien, wirtschaftlich Berechtigten, anderer Kunden oder Dritter, welche in jedem Fall auf ihre Plausibilität zu überprüfen sind;
- c. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigten;
- d. Erkundigungen bei anderen Finanzintermediären, welche die Vermögenswerte der Vertragsparteien und wirtschaftlich Berechtigten vorher verwalteten, über Gründe und Umstände des Abbruchs der Geschäftsbeziehung;
- e. Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen und Informationsquellen.

² Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.

⁴ Die vorgenommenen Abklärungen und die Schlüsse daraus sind schriftlich festzuhalten.

Art. 20 Delegation der zusätzlichen Abklärungen an Dritte

¹ Der Finanzintermediär darf die zusätzlichen Abklärungen in einem schriftlichen Vertrag delegieren

- a. an andere Finanzintermediäre, wenn diese vergleichbaren gesetzlichen Sorgfaltspflichten und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen;
- b. an Personen oder Unternehmen, welche solche Abklärungen professionell anbieten und besondere Fachkenntnisse dafür aufweisen.

² Der Finanzintermediär instruiert die Delegierten schriftlich über ihre Aufgaben.

³ Die Dokumentation der Abklärungen muss beim Finanzintermediär selbst vorliegen.

⁴ Der Finanzintermediär bleibt jederzeit für die richtige Durchführung der Abklärungen verantwortlich.

Art. 21 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

¹ Sind die erhöhten Risiken bereits beim ersten Kundenkontakt ersichtlich, darf der Finanzintermediär nicht zulassen, dass ein allenfalls bereits eröffnetes Konto benutzt und über eingebrachte Vermögenswerte verfügt wird, bevor er die zusätzlichen Abklärungen durchgeführt und das Risiko beurteilt hat.

² Werden die erhöhten Risiken erst während einer Geschäftsbeziehung ersichtlich, so sind die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege zu leiten und so rasch als möglich durchzuführen.

Art. 22 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über

- a. die Aufnahme und alljährlich über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen;
- b. die Anordnung, Überwachung und Auswertung von regelmässigen Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und vielstufigen hierarchischen Strukturen können die Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

6. Abschnitt: Dokumentationspflichten

Art. 23 Auskunftsbereitschaft

¹ Der Finanzintermediär organisiert seine Dokumentation so, dass er in der Lage ist, den Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente Auskunft darüber zu geben, ob eine bestimmte natürliche oder juristische Person

- a. Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigter ist;
- b. ein Kassegeschäft getätigt hat, welches die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt.

7. Abschnitt: Verhalten bei Hinweisen auf Geldwäscherei

Art. 24 Verhalten ausserhalb von Geschäftsbeziehungen

Lehnt der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder eines Hinweises auf eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation, Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung ab, meldet er dies der Meldestelle für Geldwäscherei.

Art. 25 Meldung von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung

Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionsmuster auf eine mögliche Verbindung zu einer terroristischen Organisation, Terrorismus oder Terrorismusfinanzierung hin, so erstattet der Finanzintermediär unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei.

Art. 26 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung

Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung von den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Bankwerktagen keine Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kann er nach eigenem Ermessen und den Instruktionen der Vertragspartei entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Art. 27 Abbruch der Geschäftsbeziehungen und Melderecht

¹ Bricht ein Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung mangels eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei ohne Meldung ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche allenfalls den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen („paper trail“).

² Will der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung mit bedeutenden Vermögenswerten abrechnen, soll er vorher von seinem Melderecht nach Artikel 305ter Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁸ Gebrauch machen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen.

³ Der Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht abrechnen oder den Abzug grösserer Beträge nicht zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. die Richtlinien der Eidg. Bankenkommision vom 6. April 1990 für die Reglementierung des professionellen Notenhandels in den Banken (EBK Bulletin 20, 1990, S. 101);
- b. die Mindeststandards der Eidg. Bankenkommision für reine Internet-Banken und -Effekthändler zur Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg und zur Kontoüberwachung vom 29. März 2001.

² Das Rundschreiben 98/1 der Eidg. Bankenkommision vom 26. März 1998, Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei wird am 30. Juni 2004 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt gehen die Vorschriften dieser Verordnung vor, für welche keine Übergangsfrist nach Artikel 29 Absatz 1 besteht.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Die Finanzintermediäre müssen bis Ende Juni 2004 die sich aus den Artikeln 3, 6 bis 11, 13, 14 und 16 bis 22 ergebenden Anforderungen erfüllen. Die Bankenkommision kann diese Frist auf Gesuch hin verlängern.

⁸ SR 311.0

² Die Finanzintermediäre haben der Bankenkommission und ihrer Revisionsstelle bis Ende September 2003 die Massnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung und den Zeitplan darzulegen.

³ Die Revisionsstellen haben in ihren Revisionsberichten für das Geschäftsjahr 2004

- a. darzustellen, wie die Finanzintermediäre diese Verordnung umgesetzt haben;
- b. Stellung zu nehmen, ob diese damit den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

⁴ Gruppengesellschaften, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes⁹ ausüben und sich nach Artikel 2 Absatz 2 der Aufsicht durch die Bankenkommission unterstellen wollen, haben sich innert 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Bankenkommission zu melden. Die Meldung kann zentral durch die Finanzgruppe erfolgen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Anhang: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

Im Namen der Eidg. Bankenkommission

Der Präsident: Kurt Hauri

Der Direktor: Daniel Zuberbühler

⁹ SR 955.0

Anhang

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

A1

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

A2

Erklärungen des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden (z.B. betreffend steuerlicher oder devisenrechtlicher Beweggründe) unbesehen akzeptiert werden kann.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen,

A3

– deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

A4

– bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

A5

– bei denen es unerfindlich ist, warum der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;

A6

– die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

A7

– die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

A8

Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übli-

che Auskünfte und Unterlagen verweigert.

A8bis

Ein Grund zu Verdacht kann bilden, wenn ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, welche von einer Bank ausgehen, die in einem von der „Financial Action Task Force (FATF)“ als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

III. Einzelne Anhaltspunkte

1. Kassageschäfte

A9

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

A10

Geldwechsel im wesentlichem Umfange ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

A11

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

A12

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden;

A13

Kauf von Bankchecks im wesentlichem Umfange durch Laufkunden;

A14

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

A15

Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

A16

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

2. Bankkonti und -depots

A17

Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden liesse;

A18

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;

A19

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

A20

Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

A21

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

A22

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe des Empfängers;

A23

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder des Auftraggebers;

A24

Wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

A25

Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

A26

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktkonformen Darlehen unter Dritten;

A27

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

A28

Unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

A29

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

A30

Rückzug von Vermögenswerten kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3. Treuhandgeschäfte

A31

Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

A32

Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

4. Andere

A33

Versuch des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

IV. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

A34

Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur ("paper trail") Konten zu schließen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

A35

Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden, oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

A36

Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

A37

Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro-Diverse laufen;

A38

Wunsch des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechend Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

A39

Strafverfahren gegen den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauches öffentlicher Gelder.